

INITIATIVE HOHER ODENWALD e.V.
Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt (IHO)
Umweltvereinigung gem. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Geschäftsstelle: Unterhöllgrund 3 69429 Waldbrunn
Postfach 1148 69428 Waldbrunn
Mail: initiative@hoher-odenwald.de
Web: www.hoher-odenwald.de



Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Ergänzung zur Stellungnahme im Rahmen der 3. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie im Verband Region Rhein-Neckar (VRRN)

Waldbrunn, 09.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Berücksichtigung dieser weiteren Ergänzung zur bereits vorgelegten Stellungnahme der Umweltvereinigung „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO)“ zur Regionalplanung des VRRN in Bezug auf das vorgesehene „VRG Markgrafenwald“.

Die vorliegende Ergänzung greift aktuelle Kenntnisse und Entwicklungen zu drei Aspekten unserer bereits vorgelegten Stellungnahme auf:

1. faktisches Vogelschutzgebiet
2. Landschaftsschutzgebiet
3. Erkenntnisse aus der Flächennutzungsplanung

Die Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO) mit Geschäftsstelle Unterhöllgrund 3, 69429 Waldbrunn, ist eine durch das Umweltbundesamt anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Zweck des Vereins ist die ideelle und dauerhafte Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ziele des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, *insbesondere* die Erhaltung von Natur, Artenvielfalt, Landschaft, Kultur, Gesundheit, Erholungswert und Lebensqualität des Odenwaldes sowie auch die von weiteren Regionen. Der Verein ist satzungsgemäß landesweit in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Bayern tätig. Die Bezeichnung „Hoher Odenwald“ im Namen des Vereins entspricht keiner naturräumlichen Einheit, sondern steht sinnbildlich für naturnahe Lebensräume mit Mittelgebirgscharakter insbesondere in den ländlichen Regionen und Metropolregionen der genannten Bundesländer.

Zu 1. Faktisches Vogelschutzgebiet

Wir hatten bereits in unseren Stellungnahmen zur 2. Offenlage 2016 und zur 3. Offenlage 2018 auf den Status eines faktischen Vogelschutzgebiets intensiv hingewiesen, der für das projektierte VRG Markgrafenwald (mit Augstel) als gegeben zu gelten hat, wie insbesondere aus dem Gutachten der Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG) hervorgeht (liegt Ihnen bereits vor).

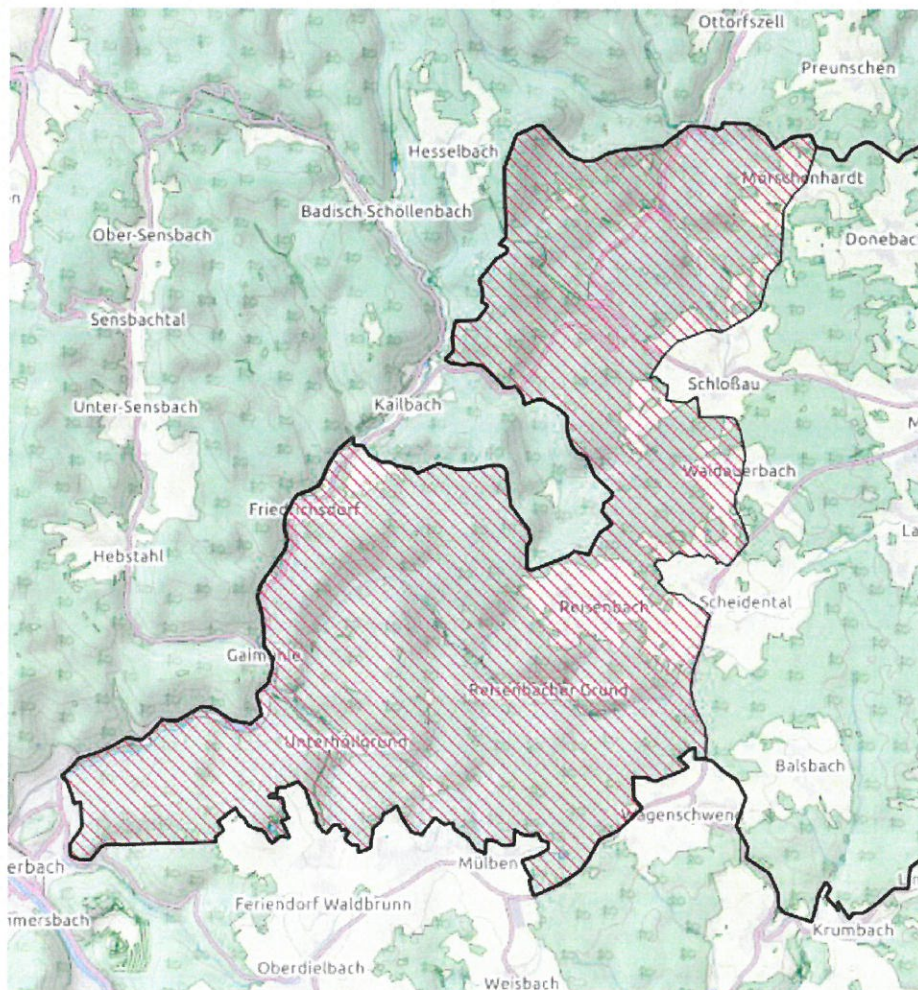
In der Stellungnahme 2016 hatten wir einleitend geschrieben:

Markgrafenwald und Augstel gehören zu einem faktischen Vogelschutzgebiet (vgl. GÖG Gutachten als Anlage) und müssen in diesem definitiv berücksichtigt werden, allein schon weil das Schwarzstorchvorkommen hier zu erheblicher Raumnutzung führt.

Zu ergänzen sind aktuell insbesondere folgende Informationen, auf die im Rahmen der Regionalplanung der Fokus zusätzlich gerichtet werden muss:

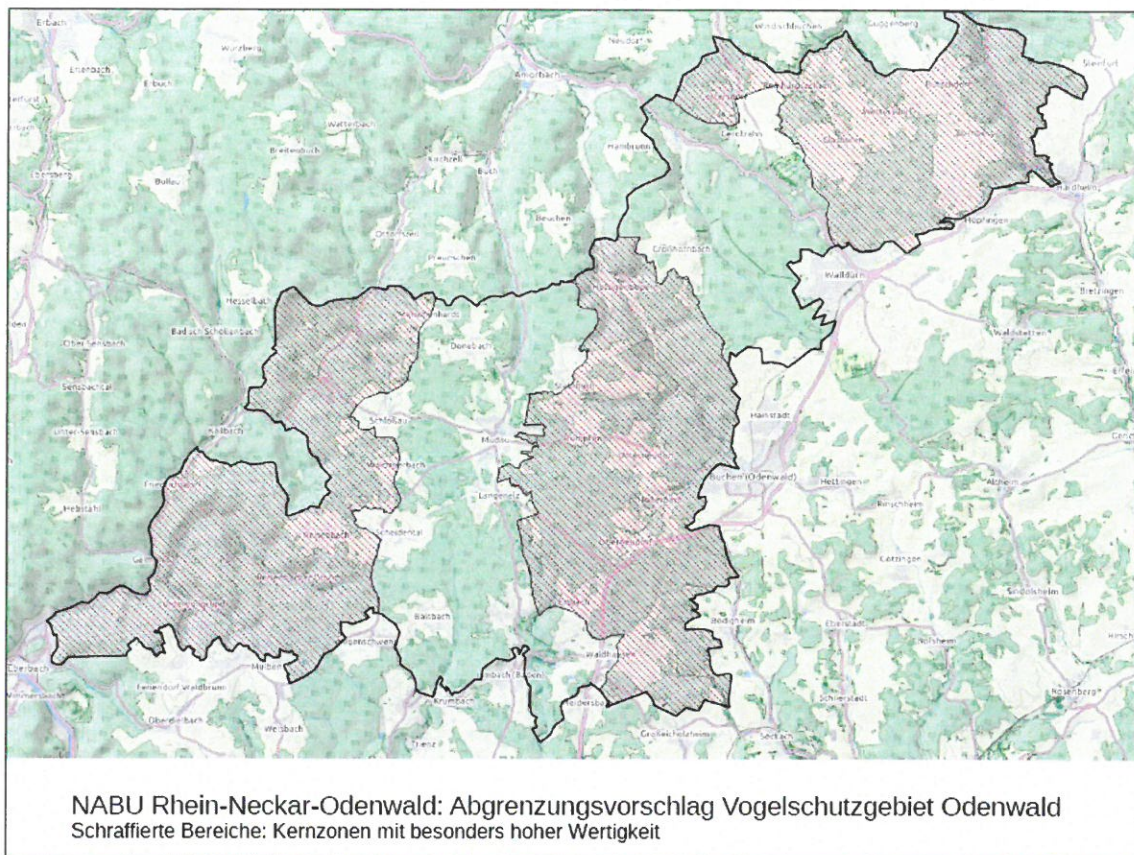
Vom **NABU Rhein-Neckar-Odenwald** wurden bereits mehrere Entwürfe mit **Abgrenzungsvorschlägen** für ein „**Vogelschutzgebiet Odenwald**“ zum Zwecke vor allem des Schwarzstorch-Schutzes vorgelegt. In all diesen Vorschlägen spielt der **Raum Markgrafenwald eine zentrale Rolle**.

Der jüngste Abgrenzungsvorschlag des NABU sieht den Markgrafenwald als eine der Kernzonen dieses VSG mit besonders hoher Wertigkeit vor – hierzu Kartenauszug (der Bereich „Markgrafenwald-Bergrücken befindet sich zwischen Reisenbacher Grund bzw. FFH-Reisenbach und Unter-/Ober-Höllgrund bzw. FFH-Höllbach, im Westen flankiert die Itter das Gebiet):



Nach Nordwesten hin grenzt diese Kernzone unmittelbar an das südhessische VSG Südlicher Odenwald.

Die gesamte Karte mit dem Abgrenzungsvorschlag des NABU Bezirksverbands sehen Sie auf der folgenden Seite:



Wir ergänzen weiterhin:

Die Einschätzung des Experten **Dr. rer. Nat. Matthias Schreiber** im Rahmen der 99-seitigen Stellungnahme der **Kanzlei Baumann Rechtsanwälte** im Auftrag der Umweltvereinigung IHO aus dem Jahr 2016 anlässlich des terminierten Erörterungstermins (liegt Ihnen vor, kann bei Bedarf gerne noch einmal nachgesendet werden) arbeitet einen bedeutenden Punkt zentral hervor:

„... Als Maßstab für die Prüfung gilt im Falle eines faktischen Vogelschutzgebietes Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL, der als absolutes Verschlechterungsverbot verstanden wird. Aufgrund der ableitbaren Betroffenheit des Gebietes besteht eine absolute Unzulässigkeit des Vorhabens ...“

Die komplette Expertise zum Aspekt faktisches Vogelschutzgebiet durch Dr. M. Schreiber (2016) für Baumann Rechtsanwälte i.A. d. IHO lautet wie folgt – Auszug: „Defizite in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Faktisches EU-Vogelschutzgebiet „Odenwald“

*Der Windpark „Markgrafenwald“ befindet sich laut Angaben der Gutachter innerhalb des faktischen Vogelschutzgebietes „Odenwald“. „Die Meldewürdigkeit des faktischen Vogelschutzgebietes „Odenwald“ gründet sich auf die Bedeutung als landesweiter Vorkommensschwerpunkt des Schwarzstorchs und wurde seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) Baden-Württemberg (2015) grundsätzlich bestätigt“ (s. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung S. 9). Im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kann. **Als Maßstab für die Prüfung gilt im Falle***

eines faktischen Vogelschutzgebietes Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL, der als absolutes Verschlechterungsverbot verstanden wird. Aufgrund der ableitbaren Betroffenheit des Gebietes besteht eine absolute Unzulässigkeit des Vorhabens, wie nachfolgend in Kapitel 4.1 ausführlich dargelegt wird.

Aber selbst für den Fall, dass mit der teilweisen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet „Neckertal II – Eberbach“ die Anforderungen an eine korrekte Umsetzung in nationales Recht erfüllt sein sollten, wäre das Vorhaben unzulässig, weil habitatschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände der gültigen Gebietsverordnung durch das Vorhaben erfüllt sind (s. Kapitel 0).

Unzureichende Abarbeitung der Betroffenheit

Für das faktische Vogelschutzgebiet gibt es bereits Auflistungen der potentiell vorkommenden Arten sowie vorläufige artbezogene Erhaltungsziele. Maßgebliche Bestandteile des faktischen Vogelschutzgebietes sind die Arten Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Wendehals und Wespenbussard. Die Betroffenheit ihrer Habitate hätte für all diese Arten berücksichtigt werden müssen und nicht nur für eine kleine Auswahl und erst recht nicht nur für deren Lebensstätten. Als Erhaltungsziel wird u. a. die „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkrananlagen“ für die vorkommenden Arten Wanderfalke, Wespenbussard, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu definiert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich dieses Ziel auf alle aktuellen und potenziellen Lebensräume aller relevanten Arten des gesamten faktischen Vogelschutzgebietes bezieht und nicht, wie von den Gutachtern angenommen, auf die artspezifischen Mindestdistanzen zwischen aktuell festgestellter Fortpflanzungsstätte und geplanter WEA. Hier beziehen sich die Gutachter in der Verträglichkeitsuntersuchung fehlerhaft auf die Bewertungshinweise zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des LUBW (2015). Erstens geben diese Hinweise nicht den aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand wieder, denn der ist im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einstimmig festgestellt worden, an dem auch der fachkundige Vertreter aus BW beteiligt war. Zweitens gelten die dort gemachten Hinweise nicht für die Verträglichkeitsuntersuchung auf Schutzgebietsebene, sondern für die Normallandschaft. Auf diese Unterscheidung weist das LUBW (2015: 11) sogar ausdrücklich hin und betont, dass für die Beurteilung der Auswirkung auf Schutzgebiete andere Handreichungen zu verwenden sind. Die Gutachter lassen durch die Verwendung falscher Bewertungsmethoden daher potentielle Beeinträchtigungen für zahlreiche schutzgebietsrelevante Vogelarten außer Acht und kommen zu Fehleinschätzungen. Insbesondere eine Beeinträchtigung der windkraftempfindlichen Arten Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke schließen diese von vorne herein mit der Begründung aus, dass „[...] sie nicht im Umfeld des Windparks brüten und die Umgebung auch nicht in erhöhten Wahrscheinlichkeiten aufsuchen“ (S. 82). Dabei ist bereits die Annahme falsch, dass sich der im Erhaltungsziel genannte Lebensraum nicht lediglich auf den Brutplatz der Art beschränkt. Neben aktuellen Brutplätzen zählen hierzu im habitatschutzrechtlichen Kontext auch Nahrungshabitate und Flugkorridore. Des Weiteren kommt es im Gegensatz zum Artenschutz von vornherein nicht allein darauf an, ob die Arten bei den eigenen Erfassungen dort auch ermittelt wurden. Vielmehr ist in Natura 2000-Gebieten auch das Potenzial für diese Arten mit zu berücksichtigen. Schon die „Wahrscheinlichkeit des Aufsuchens“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkrananlagen“ darstellen. Das Potenzial wird durch die einzelnen faunistischen Gutachten, wie z. B. das von Rohde, welcher in Fachkreisen als Schwarzstorchexperte gilt, und das Verträglichkeitsgutachten selbst ersichtlich.

Erst recht muss auf Potenziale abgestellt werden, wenn die tatsächliche Nutzung gar nicht erfasst werden konnte, wie dies offenbar für den Uhu zutrifft: So lautet es auf S. 46 des Gutachtens bzgl. des Vorkommens des Uhus: „Für die Art wurden im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung keine Flugbewegungen erfasst, da diese sich aufgrund der nächtlichen Aktivität nicht verfolgen lassen. Ein Überfliegen des Waldgebietes im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ist zwar nicht prinzipiell auszuschließen, dürfte aber aufgrund der Bevorzugung von offener Landschaft und Flusstälern zur Jagd die Ausnahme bilden (John 2013).“ Ist aber das Überfliegen möglich, kann die Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass mit der Errichtung der Anlagen eine derzeit noch nicht genauer zu quantifizierende Attraktivitätssteigerung im Revier der Vögel einhergehen wird. Denn mit der Anlage der Zuwegungen und der Kranstellflächen an jeder einzelnen Anlage werden zusätzliche Randstrukturen in die Landschaft eingeführt, die bevorzugte Ziele für die Jagdflüge der Greifvögel und Eulen sein werden.

Die Verwendung falscher Bewertungsgrundlagen wird auch bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Schwarzmilan-Lebensraumes deutlich. Die Beeinträchtigung wird auf S. 63 mit folgender Begründung ausgeschlossen: „4 Flüge erfolgten im Randbereich des 1.000 m Radius um die geplanten WEA, [...] Entsprechend der Bewertungsempfehlung der LUBW (2015) besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.“ Eine Betrachtung des signifikanten Tötungsrisikos entspricht jedoch der artenschutzrechtlichen Prüfung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und nicht der Prüfung der Verträglichkeit für ein Schutzgebiet nach § 34 BNatSchG. Auch an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Lebensraumpotenzial für diese Art mit zu berücksichtigen ist. Bei den Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard dagegen räumen die Gutachter ein, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Auf S. 68 der Verträglichkeitsprüfung lautet es beispielsweise: „Dieses Restrisiko wird vorsorglich als erhebliche Beeinträchtigung für den Bestand im vorgeschlagenen Vogelschutzgebiet sowie die artbezogenen Erhaltungsziele bewertet.“ Gemäß dem Gutachten von **ROHDE** (2014) ist für den Schwarzstorch durch den Windpark von einer Betroffenheit regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore auszugehen.

Trotz dieser Erkenntnis soll schlussendlich die Erheblichkeit durch sogenannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Als Maßnahmen werden beispielsweise das Bereitstellen von Horstplätzen sowie eine Optimierung von Nahrungshabitaten genannt. Abgesehen davon, dass sich die Gutachter auf die Maßnahmenvorschläge der **LUBW** (2015) zur Vermeidung von Verboten des Artenschutzes beziehen und folglich der Maßstab der Beurteilung falsch ist, bestehen für die vorgeschlagenen Maßnahmen hohe Prognoseunsicherheiten. Der nachfolgend zitierten Annahme der Gutachter kann daher nicht gefolgt werden: „Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird eine über das allgemeine Lebensrisiko signifikant hinausgehende Tötungswahrscheinlichkeit für den Schwarzstorch und eine damit einhergehende erhebliche Beeinträchtigung der Art im Vogelschutzgebiet bzw. der artbezogenen Erhaltungsziele ausgeschlossen.“ (S. 9). Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkrananlagen“ gewährleistet wird. Dass ein solches Maß an Prognosesicherheit erreicht würde, ist nicht ersichtlich.

Neben dem genannten Erhaltungsziel gibt der Gutachter auf S. 82 an, dass „alle weiteren Erhaltungsziele und -maßnahmen für wertgebende Vogelarten [...] durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt [werden]“. Auch dieser Auffassung des Gutachters muss widersprochen werden. Hier ist bereits der Betrachtungsmaßstab fehlerhaft. Denn relevant wird eine Beeinträchtigung nicht erst, wenn ein Erhaltungsziel infrage gestellt wird, sondern schon dann, wenn es beeinträchtigt werden könnte. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass sämtliche Begründungen zur Nicht-Betroffenheit mit Distanzen des LUBW (2015) und/oder einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der Art begründet werden. Ersichtlich wird die falsche Herangehensweise beispielsweise bei dem Erhaltungsziel „Erhaltung von Bäumen mit Höhlen“ für Mittelspecht, Sperlingskauz, Wendehals und Halsbandschnäpper. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Gutachter ohne eine Erfassung von Höhlenbäumen im Rodungsbereich eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles verneinen können. Denn für die Zielarten Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz und Schwarzspecht werden in diesen Bereichen sogar Reviermittelpunkte innerhalb des Vorhabensraumes dargestellt (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 6). Dementsprechend kann auch hier nicht davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Erhaltungsziele eingehalten werden können. Weiterhin befinden sich unter den Zielarten des Gebietes störungsempfindliche Arten. Auf Arten wie den Raufußkauz ist das Ziel der Verordnung anzuwenden: „Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.)“. Ähnliche Erhaltungsziele mit jeweils artspezifischer Fortpflanzungszeit gelten für Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke. Störungen sind analog zur Wirkung von Straßen auch für Brutvögel und aus dem Betrieb der Anlagen anzunehmen.

Weitere Defizite werden auch bei der Einschätzung der Betroffenheit von Erhaltungszielen für den Wespenbussard deutlich. So berücksichtigen die Gutachter für ihre Einschätzung der Betroffenheit lediglich die Horststandorte aus dem Jahr 2015. Dabei sind im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Betroffenheitsprüfung nicht nur aktuelle Horste, sondern auch potentielle Horststandorte sowie die Habitate zu berücksichtigen. Zudem wurden im Jahr 2014 mind. 2 Brutpaare im 1.000 m-Umkreis der geplanten Anlagen nachgewiesen. Auf diese Unsicherheit verweisen die Gutachter auf S. 75 wie folgt selbst: „Aufgrund der unsicheren Datenlage zur Lage von Brutstandorten [Hervorh. d. Verf.] und Raumnutzung [...]“. Wie die Gutachter hier zu dem Schluss kamen, dass das Erhaltungsziel „Erhaltung der Bäume mit Horsten“ nicht beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar. Durch das Vorhaben kommt es zur Fällung von Bäumen! Ohne bekannte Brutstandorte kann der Verlust von aktuellen Horsten deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei den genannten Darstellungen nur um Beispiele der unzureichenden Abarbeitung der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung handelt. In zahlreichen weiteren Punkten erfolgte eine unzureichende Beurteilung der Betroffenheit der maßgeblichen Vogelarten. Dies gilt für Baumfalke, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Wendehals und Wespenbussard. Die Verträglichkeitsprüfung entspricht daher nicht der fachlich anerkannten Vorgehensweise und bezieht sich auf eine falsche Bewertungsgrundlage.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss auf Basis bester wissenschaftlicher Erkenntnisse sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommt. Eine Datengrundlage, die diesen Ansprüchen gerecht werden könnte, liegt derzeit nicht vor. Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung ist daher unzureichend. Mit dem Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen muss in vielfacher Hinsicht gerechnet werden. Eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist aufgrund der strengeren Schutzcharakteristik des Gebietes nicht möglich, wobei Voraussetzung dafür wäre, dass die LSG-Verordnung zumindest in den überlagernden Teilen hinreichend konkret und daher anwendbar ist. Andernfalls gelten die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL (faktisches Vogelschutzgebiet). ...“

Wir ergänzen um eine weitere Einschätzung aus der **Kanzlei Baumann Rechtsanwälte** an die Umweltvereinigung IHO wie folgt. Diese Einschätzung stammt von **Rechtsanwalt Dr. Guido Kolbeck** in einer E-Mail an die IHO vom 24. März 2017:

Mitteilung v. RA Dr. Kolbeck, Baumann RAe:

„...Darüber hinaus obliegen faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel (unter bestimmten Voraussetzungen) in den Schutzgebieten zu vermeiden. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, das Beeinträchtigungs- und Störungsverbot des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL zu überwinden.

Diese Gesichtspunkte sind sowohl bei der Regionalplanung als auch dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierbei bedarf es einer eingehenden Prüfung und Begründung, ob das Projekt mit den Schutzziele des Schutzgebietes vereinbar ist und im Falle der Beeinträchtigung die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen (vgl. § 34 Bundesnaturschutzgesetz/ BNatSchG). ...“

Indessen sei natürlich bei der Regionalplanung sowie im BlmSch-Verfahren

„... genau zu prüfen, ob die Projekte mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes vereinbar sind, d.h. geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen. ...“

Rechtsanwalt Dr. Rico Faller ergänzt hierzu wie folgt:

„... Anders als bei potenziellen FFH-Gebieten sieht es bei faktischen Vogelschutzgebieten aus – also bei europäischen Vogelschutzgebieten, die nicht als solche identifiziert wurden, obwohl die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, oder die zwar ausgewählt, aber innerstaatlich noch nicht ausreichend unter Schutz gestellt worden sind.

Für diese gilt nicht Art. 6 FFH-RL, sondern das strikte Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 4 VRL, vom dem der EuGH nur aus überragenden Gemeinwohlgründen Abstriche zulässt, wie sie etwa in § 34 Abs. 4 BNatSchG normiert sind. ...“

Zu ergänzen ist weiterhin, dass die **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben „Welscheberg“ auf Gemarkung Buchen** (siehe dazu unsere erste Ergänzung der 2018 eingereichten IHO-Stellungnahme im Juli 2018, Betreff: Ungleichbehandlung Welscheberg vs. Markgrafenwald) bereits explizit ebenfalls die Konflikte des Standorts „Welscheberg“ **in Bezug auf ein faktisches Vogelschutzgebiet** und in Bezug auf u.a. Schwarzstorchvorkommen erläutert, was 1 zu 1 für den Markgrafenwald ebenfalls zuzutreffen hat (vergleichlich dazu die ablehnende Stellungnahme der UNB auch zum Vorhaben „Markgrafenwald“ im Juli 2016, liegt Ihnen ebenfalls bereits vor, kann gerne noch einmal zusätzlich eingereicht werden).

Durch die Kernzone eines faktischen Vogelschutzgebiets, welcher der Markgrafenwald im Abgrenzungsvorschlag des NABU unmittelbar angehört, gilt dies sogar mit erhöhter Brisanz – hierzu ein Auszug aus der Stellungnahme der UNB zum Welscheberg:

„... Faktisches Vogelschutzgebiet „Odenwald“

Zu dem unstrittig anzunehmenden faktischen Vogelschutzgebiet „Odenwald“ wurde von der ABO-Wind AG eine Vogelschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie vorgelegt.

Hier ist Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL), in der vorgesehen ist, „dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben sich ferner zu bemühen, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden“, unmittelbar anzuwenden.

Das Büro Emch & Berger geht aufgrund der selbst festgestellten Flugbewegungen und den Horstfunden, die nicht dem Schwarzstorch zugeordnet wurden, davon aus, dass sich keine Hinweise für eine Brut im 3000 m Radius ergaben. Auch wird aufgeführt, dass geeignete Nahrungshabitate in 2000 m Entfernung lägen. Das Ergebnis ist eine Beeinträchtigung durch Verschmutzung der Lebensräume, die jedoch nicht als erheblich einzustufen ist. Auch die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch direkte und dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird eingeräumt, aber auch diese sei nicht erheblich. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Belästigung der Vögel und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands können mit Hinweis auf den Ausschluss von Horsten im UG 3000 und der Entfernung von ca. 1,2 km ausgeschlossen werden.

Von Seiten der UNB wird diese Sichtweise nicht geteilt. Die Entfernung der nächsten Nahrungshabitate beträgt zum Seichtersbach nur 780 m und zur Morre nur 1040 m. Die Entfernungen widersprechen sich nicht nur im Gutachten, sondern sie liegen aber immer noch 50 % höher als der Wert der UNB. Einige Horste können nach Kontrolle durch die UNB nicht nur auf Greifvögel eingegrenzt werden. Diese können vom Schwarzstorch ebenso erbaut bzw. als „Nachmieter“ genutzt worden sein. Einige Brutpaare haben ihren Horststandort aufgegeben bzw. der Horst war nicht mehr nutzbar.

Trotzdem sind die Paare bestätigt worden, ohne dass der genaue Horstbaum bekannt wäre. Flugbewegungen im 1000 m Bereich sind nicht nur durch Emch und Berger festgestellt worden. Seit Wiederansiedlung des Schwarzstorchs in Baden-Württemberg um die Jahrtausendwende gibt es Hinweise auf die Nutzung des Morretals und Umgebung (Rückert 2016). Auch 2015 und 2016 gibt es zusätzlich beobachtete Flüge (ornitho.de, Büro für faunistische Fachfragen & PGNU).

*Im Zuge verschiedener Vorermittlungen verdichteten sich insbesondere im Zusammenhang mit dem als windkrafteempfindliche und streng geschützte Art anzusprechenden Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Hinweise auf das Vorliegen eines „faktischen Vogelschutzgebiets“. Die Rechtsprechung sieht bei Vorliegen der naturschutzfachlichen Voraussetzungen die unmittelbare Geltung der Vogelschutzrichtlinie (V-RL; RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) mit dem strengen Schutzregime des Art. 4 V-RL vor. 21*

Die Naturschutzverbände BUND und NABU haben dazu am 11. Dezember 2014 bei dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg für den östlichen badischen Odenwald den Antrag auf Erklärung zum Vogelschutzgebiet vordringlich zum Schutz des Schwarzstorchs gestellt. Die relativ grobe räumliche Abgrenzung zu diesem Antrag beinhaltet die Annahme von 7 Revierpaaren und reicht vom nördlichen Stadtrand von Eberbach entlang der

Landesgrenze von Hessen und Bayern bis zur Landkreisgrenze zwischen Neckar-Odenwald- und Main-Tauber-Kreis.

Im hessischen Landesteil besteht im Anschluss daran schon das Vogelschutzgebiet 6420-450 „Südlicher Odenwald“ u.a. mit der V-RL Anhang I Vogelart Schwarzstorch (Bundesamt für Naturschutz). Im Neckar-Odenwald-Kreis bestehen im naturräumlichen Zusammenhang schon die nahe gelegenen Vogelschutzgebiete „Lappen bei Walldürn“ sowie „Heiden und Wälder Tauberland“. Ergänzt werden diese durch die FFH-Gebiete „Odenwaldtälern Buchen-Walldürn“. Diese finden auf bayrischer Seite ihre Fortsetzung im FFH-Gebiet „Täler der Odenwaldbäche um Amorbach“. Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) umfasst das „kohärente Netz Natura 2000“ sowohl die FFH- als auch die Vogelschutz-Gebiete. Ein (faktisches) Vogelschutzgebiet insbesondere für den Schwarzstorch würde sich insoweit funktional in den europäischen Kohärenz-Gedanken einfügen. Während die Ausweisung von Vogelschutzgebieten direkt auf den Schutz der jeweiligen Vogel-Art nach Anhang I V-RL bzw. den Schwarzstorch abzielt (z.B. durch Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, den Erhalt und die positive Entwicklung zu sichern), werden durch die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Gebieten das potentielle Nahrungsangebot wie z.B. die Groppe und dadurch auch andere in klaren Fließgewässern beheimatete Fischarten, wie die Bachforelle, erhalten und gefördert. Zudem betrifft dies nicht nur die lokal ansässigen Populationen des Schwarzstorchs, sondern, da die Gebiete auch als Trittstein während des Zuges genutzt werden, auch einen nicht unerheblichen Teil der nationalstaatlichen Gesamtpopulation. **Damit ist das Schutzgebietsnetz für den Schwarzstorch als Endkonsument im Nahrungsnetz der Bachbiozönose essentiell.**

Der in dem Antrag angesprochene östliche Odenwald stellt mit seinen tief eingeschnittenen Tälern und seinen klaren, strukturreichen, von Erlen gesäumten Fließgewässern mit entsprechendem Fischbestand optimale Nahrungshabitate zur Verfügung. Sehr viele dieser Fließgewässer sind auch als Landschaftsschutzgebiete geschützt. Die Bäche werden oftmals von größeren zusammenhängenden Waldgebieten begleitet, die dem Schwarzstorch auch die entsprechende Möglichkeit zum Bau von Horsten bieten. Darum hat in der Folge eine Wiederbesiedlung des Odenwalds durch den Schwarzstorch eingesetzt. Demnach erschließt sich aus fachlicher Sicht für die untere Naturschutzbehörde die ornithologische Eignung des umschriebenen Gebiets als schützenswerter Lebensraum für den Schwarzstorch, und darüber hinaus auch für weitere Arten des V-RL Anhangs I. Der beabsichtigte Windpark „Hainstadt-Buchen“ würde sich deutlich innerhalb des anzunehmenden faktischen Vogelschutzgebiets befinden.

Laut Art. 4 Abs. 1 V-RL sind „auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“ Damit ist nicht nur das Überleben der aktuell vorzufindenden Vögel zu sichern, sondern es ist auch die Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu fördern. Die Population wird nur gestärkt, wenn sich die Menge der Individuen erhöht und dafür gleichzeitig genügend ungestörte Flächen sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.

In Abs. 4 ist aufgeführt, dass „die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den genannten Schutzgebieten zu vermeiden“.

Die regionalplanerische Nutzung von Gebieten für die Windenergie kommt in bestimmten Schutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nach Nr. 4.2.1 Windenergieerlass B-W nicht in Betracht; zu den weiteren Tabubereichen zählen Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten 22 (insbesondere solche Arten wie der Schwarzstorch, für den Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten Gefahrenquellen darstellen). Auf Ebene der Regionalplanung wird in Nr. 4.2.2 Windenergieerlass B-W empfohlen, zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen solcher windenergieempfindlicher Vogelarten und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung einen Abstand von in der Regel 700 m einzuhalten.

Die UNB konstatiert somit für das Vorhaben im „faktischen Vogelschutzgebiet“:

Die Auslösung des Tötungs- und des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG schlägt nach Meinung der UNB - wie oben dargestellt - auch auf die Schutzwirkung des „faktischen Vogelschutzgebiets“ durch.

Das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird zwar nicht ausgelöst, jedoch sind wie oben erwähnt auch Funktionsverluste in dieser Hinsicht zu erwarten, die sich im Hinblick auf das „faktische Vogelschutzgebiet“ und das Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VS-R als „Belästigungen“ auswirken. Insgesamt widerspricht das Vorhaben somit den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und würde eine erhebliche Verschlechterung für die betr. Avifauna darstellen. Die Verwirklichung des Vorhabens wäre mithin geeignet, die endgültige Vogelschutzgebietsausweisung und -abgrenzung zu behindern und durch die WEA als beeinträchtigende Planung das Vogelschutzgebiet unrealistisch werden zu lassen. ...“

Zusätzlicher Aspekt:

Parallel zum Antrag des NABU, BUND und LNV hat auch die mittlerweile als Umweltvereinigung anerkannte IHO am 12. Dezember 2013 in einem Schreiben an das Regierungspräsidium Karlsruhe und die zuständigen unteren Naturschutzbehörden auf die Situation aufmerksam gemacht, dass die „... in Nordbaden an das bereits ausgewiesene Vogelschutzgebiet 6420-450 angrenzende Teilregion mit einem herausragend artenreichen Dichtezentrum rund um das Wald-Bach-System Reisenbach-Höllbach-Itter (FFH-Fließgewässer) sowie den von diesen Gewässern eingeschlossenen bzw. flankierten Bergrücken als **faktisches Vogelschutzgebiet** zu werten sei, da die bisherige Abgrenzung des europäischen VSG „Südlicher Odenwald“ nicht nach ornithologischen Kriterien, sondern lediglich entlang von Landesgrenzen erfolgt ist.“

Des Weiteren sei hier zwecks Fokussierung der Ermittlungs- und Bewertungssituation angemerkt, dass **wir uns auf eine kontinuierliche fachliche/gutachterliche Erhebung und Bewertung für den Zeitraum 2014 bis 2018 beziehen können**, die wir wie folgt zusammen stellen bzw. die wir hier noch einmal aktualisierend chronologisch auflisten und ergänzen:

2014

ROHDE, C. (2014): Saisonales Raumnutzungsmuster von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) im Markgrafenwald (Odenwald); Untersuchungen im Windparkplanungsgebiet „Markgrafenwald“ (Odenwald) 2014 im Auftrag der Initiative Hoher Odenwald (IHO).

sowie Einträge in Datenbank ornitho.de

2015

HAHL, M. u. ROHDE, C. (2015): Der Markgrafenwald-Höllbach-Reisenbach-Komplex. Artenreiches Wald-Bach-Ökosystem sowie Dichtezentrum und maßgeblicher Funktionsraum für regionale Schwarzstorch- und Wespenbussard-Populationen. Zentrale Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen und Raumnutzungsanalysen 2014 und 2015 im Gebiet des Vorhabens „Windpark Markgrafenwald“ durch Carsten Rohde, Büro CINIGRA. 13 S. (unveröffentlicht)

HAHL, M. (2015): Artenschutz und Windenergie: Grenzen der Ausnahmeregelung. Beurteilung von kompensatorischen Maßnahmen für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie – aufgezeigt an einem Fallbeispiel im Odenwald. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie 47 (11). S.353-360

sowie Einträge in Datenbank ornitho.de

2016

weitere Stichproben sowie Einträge in Datenbank ornitho.de

2017 und 2018

FGOU – Fachgruppe für ornithologische Untersuchungen (2018): Raumnutzungsanalyse ausgewählter, windkraftsensibler Großvogelarten im Südlichen Odenwald – Endbericht. Projekt: Markgrafenwald. Unveröff. **Gutachten im Auftrag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald.**

HAHL, M., ROHDE, C., REUFSTECK, P., KUNZE, C. (2018):

Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet des Markgrafenwald-Augstel-Bergrückens zwischen den FFH-Fließgewässern Itter, Reisenbach und Höllbach im südöstlichen Odenwald.

Zusammenstellung von Beobachtungsdaten und Raumnutzungsmustern aus der Brutsaison 2017 des Schwarzstörchs (*Ciconia nigra*) im Vorhabensgebiet des trotz erheblicher Artenschutzkonflikte aktuell noch weiter projektierten "Windparks Markgrafenwald".

Ermittlung und Bewertung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs auf Grundlage verschiedener Datenerhebungen im Gelände insbesondere durch **Carsten Rohde** und **Pia Reufsteck** mit Unterstützung von **Christina Kunze** u. weiteren Akteuren.

Fachliche Zusammenstellung im Auftrag der Umweltvereinigung IHO.

Christiane Bernitt, Christina Kunze, Frank Laier, Dr. Max Schulz (2018):

Raumnutzungsanalyse windkraftsensibler Großvogelarten im Markgrafenwald/Waldbrunn und Augstel/Eberbach. **Gutachten im Auftrag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald.**

sowie regelmäßige Einträge in Datenbank ornitho.de

Fazit: Sämtliche fachlich-gutachterlichen Bearbeitungen und Raumnutzungsanalysen bestätigen erhebliche Raumnutzung sowie Revierzentren Windenergie-relevanter Vogelarten (Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan u.a.) im artenschutzrechtlich auch für die Regionalplanung zu berücksichtigenden Bereich.

Zu 2.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) Neckartal II – Odenwald

Zu ergänzen ist die IHO-Stellungnahme weiterhin um den Aspekt „Landschaftsschutzgebiet“.

Wir waren in der Stellungnahme 2018 bereits darauf eingegangen wie folgt:

„... Augstel ist Bestandteil des LSG Neckartal II – Odenwald und ist schon von daher auch wegen der in der LSG-Verordnung geschützten Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zusätzlich – neben Anhang I der VRL- auch mit dem LSG-Status und aufgrund der betreffenden Artenvorkommen nicht mit Windenergieanlagen vereinbar.

Hierzu wurde ein Gutachten zum Hebert im LSG Neckartal II vorgelegt. Alle darin aufgeführten Aspekte, die das LSG und den Artenschutz betreffen, greifen vollumfänglich auch am Augstel ...“ (vgl. HAHN 2017, liegt dem VRRN vor)

Mittlerweile hat sich gezeigt, dass am Beispiel der zunächst projektierten Weinheimer Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet eine Ablehnung der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises aufgrund des Landschaftsschutzgebiets erfolgte. Mit derselben Berechtigung und Notwendigkeit muss ein vergleichbares Vorhaben – zusätzlich unter einer noch weit erheblicheren artenschutzrechtlichen Konfliktsituation – für das Augstel als Nordwest-Anteil der projektierten Fläche eines „VRG Markgrafenwald“ abgelehnt werden.

Dem 2017 vorgelegten Gutachten des Fachbüros *proreg* zum Bergrücken „**Hebert**“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Neckartal II – Odenwald, der – ebenso wie das „**Augstel**“ als Teil des Vorhabens „**Windpark Markgrafenwald**“ – als Vorranggebiet für die Windenergie geplant werden soll, ist zu entnehmen, dass eine **Befreiung oder eine Änderung der Landschaftsschutzgebiets-**

Verordnung zugunsten einer Windenergie-Planung als äußerst kritisch gesehen werden muss: Darin heißt es:

„... Sowohl der **national verankerte Schutzstatus (BNatSchG, LSG-VO)** als auch die **Verzahnung mit den unionsrechtlichen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie die SUP-Richtlinie der EU** sind aufgrund der im Schutzzweck des LSG genau und verbindlich definierten **Bezüge zu Naturhaushalt, Erholungsfunktion und Bewahrung der Landschaft** nicht auszuräumen.“

Einerseits der **Landschaftsschutz** und andererseits das in der LSG-Verordnung festgelegte **Artenschutzregime** mitsamt seinen **EU-rechtlichen Bezügen** – beide Komponenten sind bereits in die **regionalplanerische und kommunalplanerische Ebene** aufzunehmen und können nicht auf eine nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene verlagert werden.“ Ebenso sind kumulative Effekte abzuwägen. Dementsprechend wurde die Errichtung von Windenergieanlagen am Augstel von der **Umweltvereinigung „Initiative Hoher Odenwald – Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt (IHO) e.V.“** schon allein unter Landschaftsschutz-rechtlichen Aspekten, gekoppelt an den Artenschutz, in zahlreichen Stellungnahmen abgelehnt.

Aktuell sind aufgrund einer fachlich wie rechtlich begründeten Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Windkraftpläne der nordbadischen Stadt **Weinheim** fürs Erste gescheitert: Das zuständige Landratsamt erlaubt der Stadt **keine Windkonzentrationszone im Landschaftsschutzgebiet!** – Die **Untere Naturschutzbehörde in Baden-Württemberg** ist eine **eigenständig entscheidende Behörde und nicht weisungsgebunden**.

Gutachten 2017 – trifft für Hebert u. Augstel, beide LSG Neckartal II – Odenwald, gleichermaßen zu:

HAHL, M. (2017): Der Hebert im Landschaftsschutzgebiet Neckartal II – Eberbach. Windenergie im Spannungsfeld mit Erholungsvorsorge, Landschaftsschutz und nachhaltiger Sicherung der Biodiversität. Konfliktanalyse zur Abwägung und Bewertung einer Änderung der Schutzgebietsverordnung zwecks Errichtung von Windenergieanlagen. Gutachten (60 S.)

Die Stellungnahme von **Dr. rer. nat. Matthias Schreiber** im Rahmen der 99-seitigen Stellungnahme der **Kanzlei Baumann Rechtsanwälte** im Auftrag der Umweltvereinigung IHO aus dem Jahr 2016 anlässlich des terminierten Erörterungstermins (liegt Ihnen vor, kann bei Bedarf gerne noch einmal nachgesendet werden) arbeitet weitere **zentrale Aspekte des nationalen Schutzes als LSG in Bezug auf die Umsetzung des faktischen Vogelschutzgebietes in ein ordentlich ausgewiesenes Gebiet** aus, die wir an dieser Stelle ergänzend in die regionalplanungsrechtliche LSG-Problematik einbringen:

„... **Nationaler Schutz durch das LSG „Neckartal II – Eberbach“**

Der nordwestliche Bereich des Vorhabensraums liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal II – Eberbach“. Die Gebietsverordnung soll nachfolgend kurz daraufhin untersucht werden, ob sie die Anforderungen an eine Umsetzung des faktischen Vogelschutzgebietes in ein ordentlich ausgewiesenes Gebiet erfüllen kann.

Wesentlicher Schutzzweck des Gebietes ist laut Gebietsverordnung u. a.:

„Den Landschaftscharakter (gem.Nr. 1 und 2.) des Schutzgebietes so zu erhalten, dass die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Schlucht- und Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken und Feldstreuobstbau, Steinriegel und Raine gegliederten Feldfluren nach ihrer typischen Ausformung, nach Individuen und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“ (LSG VO §3 Nr. 3)

Der Schutzzweck schließt demzufolge bereits potentielle Lebensräume sowie deren charakteristischen Arten wie beispielsweise Grauspecht oder Schwarzstorch, mit ein. Nach § 4 LSG-VO sind „[...] alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, [wird]“.

Hervorzuheben ist, dass die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung einer schriftlichen Erlaubnis bedarf, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass diese den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden.

Eine einfache Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes, wie vom Antragsteller beantragt, ist in diesem Fall nicht ausreichend. Die Ausnahme von den Verboten muss sich vielmehr an den Vorgaben der FFH-Richtlinie und des § 34 Abs. 5 BNatSchG orientieren. Danach würden Anlagen automatisch den habitatschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestand auslösen, denn sie nehmen Habitatfläche der zu schützenden Arten ein und verschlechtern den Erhaltungszustand durch eine Erhöhung der bisher wirksamen Mortalität der Individuen. Da diese Verbote durch die Errichtung der WKA unmittelbar verletzt werden, bedarf es der Darlegung der Ausnahmegründe, weil die Behörde über eine Ausnahmeprüfung zu entscheiden hat.

Man kann also zusammenfassen, dass das Vorhaben auch für den Fall, dass die LSG-Verordnung eine korrekte Überführung des faktischen Vogelschutzgebietes in das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL bewirkt hätte, nicht zulassungsfähig wäre. ...“

Ferner wiesen wir bereits in unseren Stellungnahme mehrfach darauf hin, dass auch die **FFH-Fließgewässer Reisenbach, Höllbach, Itter** durch WEA eine **Verschlechterung** von außen her erfahren würden.

Zu 3. Erkenntnisse aus der Flächennutzungsplanung

An dieser Stelle möchten wir ergänzend zu der Problematik vortragen, dass für die Gemarkung Waldbrunn bzw. im GVV Neckargerach-Waldbrunn Konflikterkenntnisse aus der Flächennutzungsplanung vorliegen, die hier im Rahmen der Regionalplanung nicht ignoriert werden können.

Die Gemeinde Waldbrunn und der GVV Neckargerach-Waldbrunn können sehr gut belegen, dass ein beauftragtes Kommunalplanungsbüro nach mehrjährigem Flächennutzungsplanungs-Verfahren zu dem Schluss kam, dass Schritt für Schritt alle Wind-Potenzialflächen im Plangebiet ausgeschlossen werden müssen. Man hat zunächst auf diese Weise sukzessive die Auswahl des Markgrafenwalds als Konzentrationsfläche zu rechtfertigen versucht. Alle anderen Potenzialflächen mussten insbesondere aufgrund von LSG-Status, FFH-Status o.ä. sowie auch mangels geeigneter Windstärke im „Windenergieatlas Baden-Württemberg“ nach und nach im Planungsprozess „ausortiert“ werden. So blieb bis 2016 scheinbar nur noch „Markgrafenwald“ übrig. Durch die verschiedenen Artenschutz-Gutachten (vor allem Rohde 2014 und weitere Stichproben in den Folgejahren, sowie auch durch den 99-seitigen Schriftsatz der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte) musste der Gemeinderat im Jahr 2016 und schließlich auch der GVV unvermeidlich zum Mehrheitsbeschluss kommen, dass die Artenschutzkonflikte der Potenzialfläche „Markgrafenwald“ (samt „Augstel“ im LSG Neckartal II - Odenwald) derart massiv sind, dass auch diese Fläche nicht für Windenergieanlagen in Betracht kommt (vgl. die ständige Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgericht zu Tabuzonen).

Dieser ständigen Rechtsprechung entspricht es auch, dass für die Regionalplanung nichts anderes gelten kann. **Denn die Darstellung von Vorranggebieten ist im Sinne des Planungsrechts nicht erforderlich, wenn Artenschutzkonflikte, wie hier, einer Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen.** Regionalplanerische Festlegungen müssen für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich sein (vgl. § 11 Abs. 3 LplG). Als nicht erforderlich sind Festlegungen anzusehen, die sich nicht umsetzen lassen. Dies wiederum ist immer dann der Fall, wenn ihr auf Dauer rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (vgl. Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, § 11 Rn. 39).

Eine Konfliktverlagerung in ein etwaiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren kommt bei einer derartigen Konstellation nicht in Betracht, zumal die Abwägungsmatrix, die der Regionalplanung zugrunde liegt, derartiges auch nicht konsistent vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Hahl', with a stylized, cursive script.

Michael Hahl M.A., Geograph, 1. Vorsitzender der Umweltvereinigung

Initiative Hoher Odenwald –

Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO)

Anerkannte Umweltvereinigung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Geschäftsstelle: Unterhöllgrund 3 D-69429 Waldbrunn

Fon: 06274-927856 | Web: www.hoher-odenwald.de | Mail: initiative@hoher-odenwald.de